

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.96
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Schaukasten vom 11.11.96 bis zum 11.12.96 erfolgt.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.10.96 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 10.10.96 die 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

4. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 12.12.96 bis zum 13.01.97 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:
Mo. 8.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Di. 8.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang im Schaukasten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6.1.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde am 6.2.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

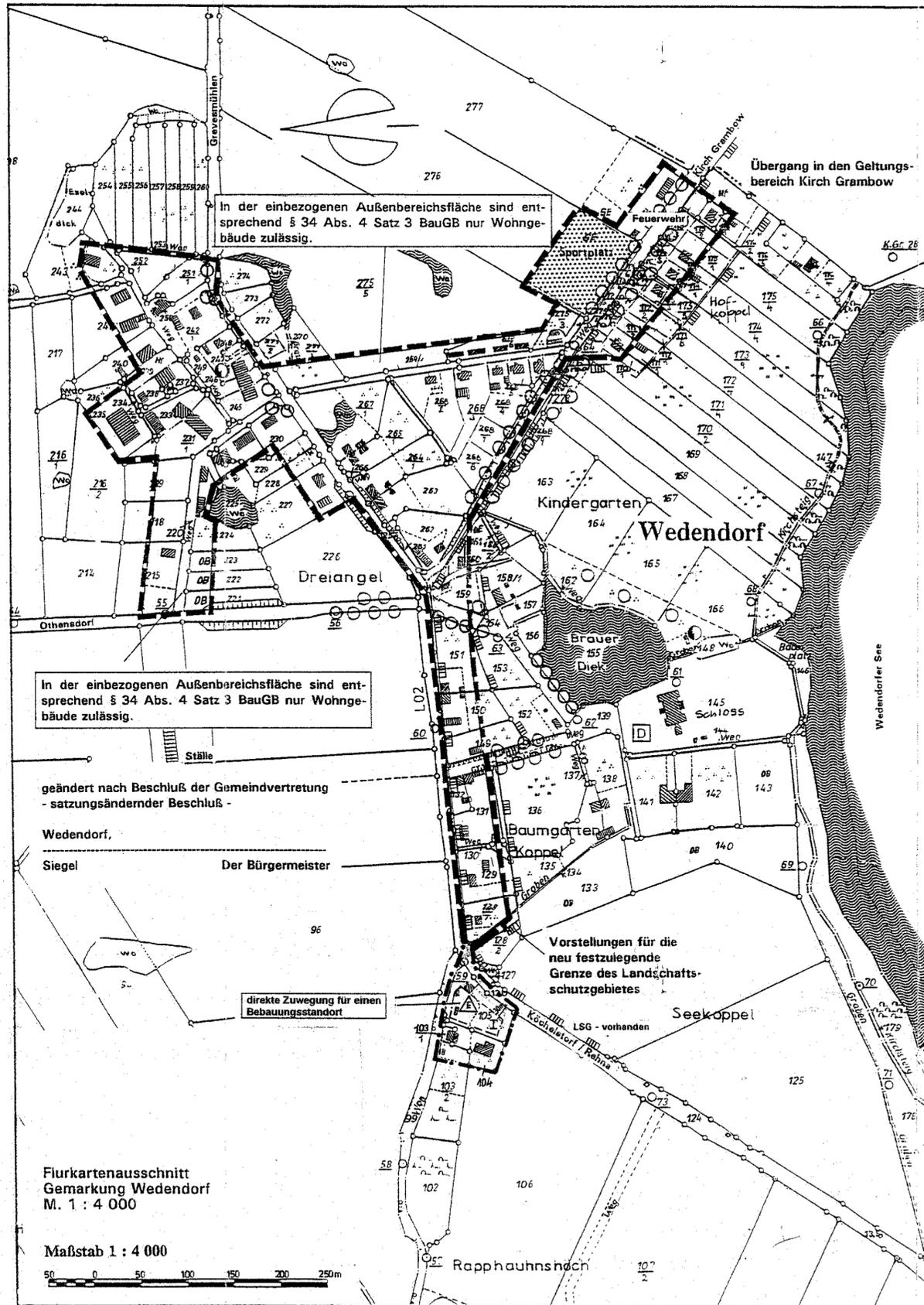
7. Die Genehmigung der 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 16.7.97 durch Fristablauf mit Nebenbestimmungen erteilt.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.

Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister



9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 07.09.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 02.09.97 rechtsverbindlich geworden.
Wedendorf, 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

1. Änderung der Satzung Gemeinde Wedendorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Wedendorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wedendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) sowie § 86 LBauO M-V vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI Nr. 2130 - 3) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.1997 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Wedendorf erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt, einschließlich des erweiterten Geltungsbereiches.

2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

1. In der einbezogenen Erweiterungsfläche sind entsprechend nur Wohngebäude zulässig.

2. Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Wedendorf, den 30.09.97
Siegelt Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des erweiterten Geltungsbereiches
- Zahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Wasserflächen

1. Änderung der Abrundungssatzung Gemeinde Wedendorf, Landkreis Nordwestmecklenburg

M. 1: 4 000

Februar 1997